



Mantelbogen zur Befragung TSFAMG2011/08-2

Zweck der Befragung:

In Familiengerichtlichen Verfahren arbeiten viele Professionen und tauschen Daten und Informationen aus. Es geht bei dieser Befragung darum herauszufinden, ob die einschlägigen Gesetze eingehalten werden oder durch „Modelle“ und eingeschliffene Verfahrensweisen ersetzt werden. Ferner sollen verschiedene andere Themenkomplexe angeschnitten werden, die in späteren Umfragen detailliert behandelt werden.

Abgefragt werden dazu folgende Gesetze:

GVG §170, Nichtöffentlichkeit des Verfahrens
FamFG §7 Abs. 6: Beteiligte in einem Verfahren: Wer anzuhören ist, ist nicht beteiligt
FamFG §162 Abs 1: Mitwirkung des Jugendamtes, vormals FGG §49a

SGB VIII: §1 Abs 3 Satz 3, Aufgabe der Jugendhilfe
SGB VIII: §17 Abs. 3, Beratung über Angebot der Jugendhilfe
SGB VIII: §50, Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
SGB VIII: §62, Zweckbindung der Datenerhebung
SGB VIII: §64 Abs. 2, Verbot der Datenweitergabe bei Leistungsgefährdung
SGB VIII: §65 Erlaubnis zur Datenweitergabe

StGB §203 Verrat persönlicher Geheimnisse (auch Drittgeheimnisse)
StGB §263 Betrug

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Transparenz der Aufzeichnungen des Amtes
- Es soll abgefragt werden, welche Güte die weitergegeben Daten und Informationen haben, welcher Zeitaufwand für die Erhebung der Daten durch persönliches Gespräch eingesetzt wurde.
- Es soll versucht werden, die Qualität der Advokaten im Hinblick auf die vorstehenden Gesetze etwas abzu prüfen und die finanziellen Rahmenbedingungen zu erfassen.
- Gleiches gilt für die gutachterliche Tätigkeit. Auch hier soll Art, Kosten, Umfang und Güte der Daten erfasst werden.

Wer kann mitmachen?

Aufgerufen sind alle Teilnehmer eines gerichtlichen Verfahrens die Kinder betreffend. Dabei ist es unbeachtlich, ob man mit dem Ergebnis oder der Verfahrensführung zufrieden ist oder nicht. Das Verfahren sollte nach 1998 begonnen haben.

Das Verfahren muss von einem Elternteil (auch Großeltern oder Adoptiveltern) eingeleitet worden sein, nicht jedenfalls von einem Teil der Verwaltung.

Was geschieht mit den Daten?

Die Daten werden an Hand des Aktenzeichens in Verbindung mit dem Amtsgericht in einer Datenbank gespeichert. Damit sind Doubletten ausgeschlossen und das Ergebnis ist im Mindestmaß valide. Namen werden dabei nicht geführt. Nur auf gesonderten schriftlichen Wunsch per Post wird die automatisiert erstellte Auswertung zur Verfügung gestellt. Diese kann dann als Grundlage für eine Beschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten verwendet werden.

Ansonsten wird über die Gesamtzahl der eingegangenen Fragebögen eine Auswertung erstellt und auf der Web-Site veröffentlicht.



Sind Angaben unvollständig oder nicht logisch erhalten Sie persönlich Nachricht. Dies wird anfangs sicher nicht automatisch geschehen, aber daran wird gearbeitet und mit zunehmender Anzahl eingehender Fragebögen sicher immer ausgefeilter.

Die Daten werden nur zur Auswertung gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe ist nicht vorgesehen, kann jedoch durch Diebstahl etc. immer passieren.

Die Auswertung fließt in die Arbeit der „Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo“ zum Zwecke der Argumentation und gesellschaftlichen Diskussion ein. Dies bedeutet auch, dass Vertreter des öffentlichen Lebens mit Anfragen und einem Ergebnis der Auswertung konfrontiert werden. Dies geschieht aber nur dann, wenn wirklich eine signifikante Anzahl von Auswertungen vorliegt damit man den Einzelfall nicht isolieren kann.

Ausfüllhinweise:

Bitte lesen Sie sich den Fragebogen zunächst vollständig durch. Viele Fragezeichen dürften sich auflösen.

Jeder Fall ist etwas anders gelagert. Wenn Ihnen die Ausfüllhilfe mit den Erklärungen nicht weiterhilft, schreiben Sie bitte ein Mail und geben die Nummern an, die es betrifft. Und natürlich richten wir auf der WebSite eine FAQ Seite zu dieser Umfrage ein.

Behandeln Sie pro Fragebogen bitte immer nur ein einziges Verfahren. Entstehen daraus mehrere einzelne Verfahren, füllen Sie bitte pro Folgeverfahren einen neuen Bogen aus.

Sollte Ihr PDF-Reader die Formular-Funktion nicht unterstützen, senden Sie bitte die ausgefüllten Seiten an unten stehende Adresse. Mit dem Zusatz TSFAMFG werden diese Schriftstücke nur der Bearbeitung der Umfrage zugeführt. Wir wissen, dass unter bestimmten Bedingungen die Links nicht funktionieren. Bitte ggf. manuell in den jeweiligen Browser eintippen.

Wir möchten den Fragebogen zur Vermeidung von Tippfehlern und eines Arbeitsanfalls elektronisch erfassen.

Verwenden Sie bitte nur die folgenden email-Adressen:

Den ausgefüllten Fragebogen senden Sie bitte an:

TSFAMFG11-2@arge-famr.org

Fragen zum Ausfüllen:

TSFAMFG11-2Hilfe@arge-famr.org

Schriftliche Korrespondenz zu dieser Umfrage richten Sie bitte an:

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo
TSFAMFG
Postfach 1120
85541 Kirchheim



Ausfällhilfe:

1. Allgemeiner Teil:

- Frage 1 : Ziel der Frage ist es, die Unterscheidung zwischen der Bewertung zu finden, ob das Gericht die Abwägung treffen musste, ob der Antrag dem Kind „ab Besten dient“, also die Ablehnung für das Kind die Alternative darstellt, die einfach „nicht so gut“ ist (BGB §1671) oder im Gegensatz die „Kindeswohlgefährdung“ aus BGB §1666, wo es ausgeschlossen ist, das Kind bei den Eltern oder einem Elternteil zu lassen.
BGB §1671 unterfallen alle Verfahren des Sorgerechts, wie Aufenthaltsbestimmungsrecht, Recht zur Bestimmung der Religionszugehörigkeit, Gesundheitsfürsorge, Schulbestimmung etc. Das Wechselmodell ist bitte bei BGB §1671 einzutragen. Verfahren nach BGB §1685 sind bitte bei §1684 (Umgang) zu führen. Umgangsboykott wird nicht als Kindeswohlgefährdung gewertet. Entscheidend ist der Arbeitstitel des Gerichts.
- Frage 2 : Als Elternteil sollen bitte auch Großeltern oder Verwandte gelten. Juristische Personen werden in dieser Befragung nicht berücksichtigt.
- Frage 3 : Hier ist von Interesse, ob während des Verfahrens oder in der Klageerwiderung (wenn man selbst Antragsteller war) eine Kindeswohlgefährdung von irgendjemanden behauptet wurde. Wenn z.B. das Amt eine Behauptung über Kindeswohlgefährdung durch Zitat und entsprechender Wertung in das Verfahren einbringt, ist das bitte als Behauptung anzukreuzen, gleiches gilt für die Übrigen.
- Frage 4 : Den Unterschied erkennt man auf dem Antragsschreiben. Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind ebenso gekennzeichnet. Es sind in der Regel eilige Sachen. Im Zweifel bitte Hauptsache anzukreuzen.
- Frage 5 : Als Anwalt soll gelten, wer die Vertretung gegenüber dem Gericht für Sie faktisch ausgeübt hat, also wer für Sie die Gerichtspost erhalten hat. Beistände sind keine Rechtsanwälte. Siehe auch Beistand unter Abschnitt 8.

2. Angaben zur kommunalen Jugendhilfe:

- Frage 6 : Wenn Sie es nicht genau wissen unterscheiden Sie bitte dadurch, dass Sie festlegen, ob das Amt einem Landratsamt zugewiesen ist. Dann ist es ein Kreisjugendamt. In allen anderen Fällen bitte Stadt anzukreuzen.
- Frage 7 : Hier gilt der Zeitpunkt ab dem das Verfahren vor Gericht eröffnet worden ist.
- Frage 8 : Hier kommt es nicht auf den Zeitpunkt an
- Frage 9 : Dabei ist es unerheblich ob Ton oder Video, gilt auch vor Eröffnung des Verfahrens.
- Frage 10 : Wenn Sie Beratung zur Erziehung, Umgang oder Konfliktvermeidung (vor Eröffnung des Verfahrens) in Anspruch genommen haben, kreuzen Sie bitte „in einem anderen Verfahren“ an.
- Frage 11 :
- Frage 12 : Maßgeblich ist der Zeitpunkt nach Eröffnung des Verfahrens. Wenn die Mitarbeiterin Sie sonstwie eingeladen hat oder dies bei der mündlichen Verhandlung dies vereinbart wurde, kreuzen Sie bitte „Mittels Fernsprechers“ an. Gleiches gilt, wenn Sie nach Eröffnung des Verfahrens das Amt angerufen haben.
- Frage 13 :
- Frage 14 :
- Frage 15 : Sind mehrere Gespräche geführt worden, geben Sie bitte die gesamte Dauer an.
- Frage 16 : Reine Gespräche zu Terminfindung bitte nicht mitzählen.
- Frage 17 :
- Frage 18 :
- Frage 19 : Bitte kreuzen Sie Nein nur an, wenn Sie sicher wissen, dass das Amt den anderen Elternteil nicht aufgefordert hat.
- Frage 20 : Dabei ist es unerheblich, ob eine Zustimmung vorlag oder nicht.
- Frage 21 : Der Zeitpunkt ist unerheblich. Auch wenn das Gesprächsergebnis Bestandteil der Stellungnahme war, bitte „Ja“ anzukreuzen.
- Frage 22 :
- Frage 23 :
- Frage 24 : Maßgeblich ist der Zeitpunkt ab Verfahrensbeginn und Schweigepflichtenbindung gegenüber dem Gericht oder Gutachterin. Wenn die Schweigepflichtenbindung vor dem Gespräch erteilt wurde, kreuzen Sie bitte „während der Beratung“ an.



3. Schriftliche Leistung der Jugendhilfe vor dem ersten Gerichtstermin:

Frage 25 : Der Wissensbericht kann auch mit der „Stellungnahme“ in Frage 27 verfasst worden sein. Entscheidend ist hier, ob das Amt Umstände mitteilt, die auf das Gesagte des anderen Elternteils, irgendwelcher Dritter etc. beruht. Es kann auch eine Wiedergabe der Situation sein, so wie das Amt es eben erfasst.

Frage 26 :

Frage 27 : Gemeint ist hier eine Empfehlung zum Antragsbegehren. Auch versteckte Empfehlungen sind zu berücksichtigen, z.B. das Amt hätte dies oder das empfohlen. Siehe auch Frage 28.

Frage 28 :

Frage 29 : Bitte auch beantworten, wenn in Frage 27 enthalten

Frage 30 :

4. Beim ersten Gerichtstermin:

Frage 31 :

Frage 32 :

Frage 33 :

Frage 34 :

5. Bei Folgeverhandlungen:

Frage 35 :

Frage 36 :

Frage 37 :

Frage 38 :

Frage 39 :

6. Leistung des Gerichts im ersten Rechtszug:

Frage 40 : Entnehmen Sie dies bitte dem Ladungsschreiben zur Verhandlung, wenn keine Angaben enthalten sind, kreuzen Sie bitte auch nichts an, auch wenn jemand zur Verhandlung erschien.

Frage 41 : Entnehmen Sie dies bitte dem Beschluss, gibt es keinen Beschluss, entnehmen Sie dies bitte dem letzten Verhandlungsprotokoll

Frage 42 :

Frage 43 :

Frage 44 :

Frage 45 : Wenn das Amt die ursprüngliche Stellungnahme wiederholt, ohne auf das Gutachten eingeht, aber zum selben Schluss kommt, kreuzen Sie bitte JA an.

7. Leistung des Gerichts im zweiten Rechtszug:

Frage 46 : Entnehmen Sie dies bitte dem Ladungsschreiben zur Verhandlung, wenn keine Angaben enthalten sind, kreuzen Sie bitte auch nichts an, auch wenn jemand zur Verhandlung erschien.

Frage 47 :

Frage 48 : Entnehmen Sie dies bitte dem Beschluss, gibt es keinen Beschluss, entnehmen Sie dies bitte dem Verhandlungsprotokoll

Frage 49 :

Frage 50 :



Frage 51 :

Frage 52 :

8. Leistung des Beistandes:

Frage 53 : Ein bezahlter Jurist im Sinne der Aussage ist eine Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder ein Verfahrensbevollmächtigter eines Amtes (Jugendamt) der für Sie tätig geworden ist. Bitte auch Ja ankreuzen, wenn nicht fakturiert wurde, aber ein RA als Freundschaftsdienst tätig geworden ist. Gleiches gilt für einen Briefkastenanwalt. Wenn gar kein Beistand für Sie dabei war, bitte nein ankreuzen und Folgefragen nicht beantworten. Der Verfahrensbeistand (FamFG §158) für's Kind ist von der Frage nicht betroffen.

Frage 54 :

Frage 55 : Unabhängig von der Eigenschaft RA/nicht RA

Frage 56 : Unabhängig von der Eigenschaft RA/nicht RA

Frage 57 : Unabhängig von der Eigenschaft RA/nicht RA

Frage 58 : Unabhängig von der Eigenschaft RA/nicht RA

Frage 59 : Zweiter Rechtszug ist die Beschwerde / Rekurs beim Oberlandesgericht/Landesgericht

Frage 60 : Betrachtet werden alle Rechtszüge, darin auch die einmalige Nebenabrede. Wurde keine PKH /Verfahrenskostenhilfe beansprucht, bitte nichts ankreuzen.

Frage 61 : RVG ist das RechtsberatungsVergütungsGesetz. In der Honorarrechnung sind dann Schlüsselnummern aufgeführt.

Frage 62 : Bitte hier den Einzelpreis angeben. Bei unterschiedlichen Stundensätzen pro Vereinbarung bitte den Mittelwert angeben.

Frage 63 : Bei mehreren Rechtszügen bitte den Mittelwert ermitteln

Frage 64 : Es kann unbeachtet bleiben, ob Sie selbstständig verwertet haben oder ob der Anwalt Vollstreckung/Pfändung betrieben oder dies angedroht hat. In beiden Fällen bitte JA ankreuzen.

9. Akteneinsicht:

Frage 65 : Wenn Ihr Anwalt / Beistand die Akteneinsicht beantragt hat, bitte Ja ankreuzen

Frage 66 :

Frage 67 : Wenn Ihr Anwalt / Beistand die Akteneinsicht beantragt hat, bitte Ja ankreuzen

Frage 68 :

Frage 69 : Wenn Ihr Anwalt / Beistand die Akteneinsicht beantragt hat, bitte Ja ankreuzen

Frage 70 :

Frage 71 : Wenn Ihr Anwalt / Beistand die Akteneinsicht beantragt hat, bitte Ja ankreuzen

Frage 72 :

10. Gutachterliche Leistung:

Frage 73 : Entscheidend ist, ob es ein Blatt Papier gibt, auf dem das Wort „Beschluss“ steht und dies den Parteien zugestellt wird.

Frage 74 : Bitte auch beantworten, wenn kein Beschluss ergangen ist, die Gutachterin jedoch irgendwie an eine solche Frage gekommen ist.

Frage 75 : Wie vor

Frage 76 :

Frage 77 :



- Frage 78 : Bitte berücksichtigen Sie nur Zeiten eines persönlichen Gesprächs, Zeiten mittels Fernsprechers bleiben unberücksichtigt
- Frage 79 : Bitte berücksichtigen Sie nur Zeiten eines persönlichen Gesprächs, Zeiten mittels Fernsprechers bleiben unberücksichtigt. Sie können hier schätzen und den Gleichbehandlungsgrundsatz anwenden, es sei denn, Sie haben Grund zur Vermutung, es könnte wesentlich mehr/weniger gewesen sein. Wenn exorbitant länger bitte „länger“ ankreuzen.
- Frage 80 : Hier kommt es darauf an, ob die Gespräche im Sinn oder wörtlich wiedergegeben werden, aber klar darauf abstellen, Gesprächsinhalte wiederzugeben. Wenn die Gesprächsinhalte nicht zusammenhängend erscheinen, bitte summarisch ermitteln und zur ganzen Seite aufrunden. Erfasst werden alle Gespräche, also auch mittels Fernsprechers, auch die mit Ärzten, Lehrern etc.
- Frage 81 : Die Herkunft ist egal, bei unzusammenhängender Niederschrift bitte Summe bilden und zur ganzen Seite aufrunden.
- Frage 82 :
- Frage 83 :
- Frage 84 : Es kann unbeachtet bleiben, ob Sie selbstständig verwertet haben oder ob Vollstreckung/Pfändung betrieben oder dies angedroht wurde. In beiden Fällen bitte JA ankreuzen.

11. Organisatorische Angaben:

- Frage 85 : Maßgeblich soll der Landkreis sein, dem das Jugendamt zugordnet ist. Es kann also auch eine Stadt sein.
- Frage 86 : Gemeint ist das Amtsgericht, bei dem der Antrag bearbeitet wurde.
- Frage 87 : Hier bitte das Aktenzeichen des Amtsgerichtes eintragen. Dies ist ein notwendiges Feld. Es ist zusammen mit dem Gericht das einzige Merkmal zur Vermeidung von Doubletten. Streng genommen kann dann beim Amtsgericht auch angefragt werden, ob das Verfahren geführt wurde. Die Namen der Parteien darf jedoch vom AG nicht übermittelt werden.